

RS Vwgh 1995/7/4 93/08/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1995

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §502 Abs4;

JN §66 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/17 90/08/0173 2

Stammrechtssatz

Zu den Merkmalen eines bleibenden Aufenthaltes iSd

§ 66 Abs 1 JN zählt ua der Umstand, daß der gewählte Aufenthaltsort zum wirtschaftlichen und faktischen Mittelpunkt des Lebens gemacht wird, mag auch von vornherein klar sein, daß sich dieser Aufenthalt über eine bestimmte oder unbestimmte Dauer hinaus nicht erstrecken wird

(Hinweis E 19.1.1978, 2102/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080133.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>